

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der K+S Aktiengesellschaft

und

der Geschäftsführung der K+S Versicherungsvermittlungs GmbH

gemäß §§ 295, 293a Aktiengesetz

über die Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom
3. Februar 2003

I. Vorbemerkung

1. Bestehen eines wirksamen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 3. Februar 2003 zwischen der K+S Aktiengesellschaft und der K+S Versicherungsvermittlungs GmbH

Zwischen der K+S Aktiengesellschaft mit Sitz in Kassel und der K+S Versicherungsvermittlungs GmbH ebenfalls mit Sitz in Kassel besteht ein wirksamer Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 3. Februar 2003. Dieser Vertrag wurde ursprünglich zwischen der K+S Aktiengesellschaft, Kassel, als herrschender Gesellschaft und der 2. K+S Verwaltungs GmbH, Kassel, als beherrschter Gesellschaft abgeschlossen.

Die 2. K+S Verwaltungs GmbH wurde durch Gesellschafterbeschluss vom 12. Juli 2004 in K+S Versicherungsvermittlungs GmbH umbenannt.

2. Klarstellende Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 3. Februar 2003

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 ist u. a. § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst worden. Danach sollen Gewinnabführungsverträge mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Organgesellschaft künftig einen dynamischen Verweis auf § 302 Aktiengesetz (AktG) in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen.

Aus Anlass dieser Gesetzesänderung soll in dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 3. Februar 2003 klargestellt werden, dass der in dem Vertrag bereits bislang enthaltene Verweis auf die gesetzliche Regelung zur Verlustübernahme gemäß § 302 AktG sich stets auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG in seiner Gesamtheit bezieht.

Aus diesem Grunde haben die K+S Aktiengesellschaft und die K+S Versicherungsvermittlungs GmbH am 2. April 2014 zur Klarstellung eine Änderungsvereinbarung geschlossen. Der Wortlaut der Änderungsvereinbarung vom 2. April 2014 ist als **Anlage 1** diesem Bericht beigefügt. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 3. Februar 2003 ist als **Anlage 2** diesem Bericht beigefügt.

Der Vorstand der K+S Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der K+S Versicherungsvermittlungs GmbH erstatten über die klarstellende Änderungsvereinbarung vom 2. April 2014 zu dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 3. Februar 2003 gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

II. Vertragsabschluss

1. Parteien

a) K+S Aktiengesellschaft

Die K+S Aktiengesellschaft ist eine im Deutschen Aktienindex DAX[®] gelistete börsennotierte Aktiengesellschaft und in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2669 eingetragen. Die K+S Aktiengesellschaft ist das herrschende Unternehmen des K+S Konzerns. Der K+S Konzern beschäftigt weltweit mehr als 14 000 Mitarbeiter und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2013 einen Konzernumsatz von 3 950,4 Mio. Euro.

Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, Verarbeitung und der Vertrieb von Kali- und Steinsalzen sowie anderen Bodenschätzen und den hierbei anfallenden Haupt- und Nebenerzeugnissen sowie die Nutzung der durch den Bergbau entstandenen unterirdischen Hohlräume, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die Herstellung und der Vertrieb von Mischdünger sowie chemischen Erzeugnissen aller Art und der Handel mit allen vorgenannten Bodenschätzen und Waren, die Verwaltung und Verwertung von Grundbesitz sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, solche Unternehmen zu pachten, zu erwerben und zu gründen.

b) K+S Versicherungsvermittlungs GmbH

Die K+S Versicherungsvermittlungs GmbH ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 13290 eingetragen. Alleingesellschafterin der K+S Versicherungsvermittlungs GmbH ist die K+S Aktiengesellschaft.

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung und Verwaltung von Versicherungen aller Art sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen ähnlicher Art zu erwerben, zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen.

Die K+S Versicherungsvermittlungs GmbH hält keine Beteiligungen.

Die K+S Versicherungsvermittlungs GmbH hat im Geschäftsjahr 2013 ein Ergebnis vor Gewinnabführung in Höhe von 484 826,17 Euro erwirtschaftet. Die Bilanz weist zum 31. Dezember 2013 bei einer Bilanzsumme von 509 922,29 Euro ein Eigenkapital von 25 065,18 Euro aus. Der Jahresabschluss der K+S Versicherungsvermittlungs GmbH wird nicht in den Konzernabschluss der K+S Aktiengesellschaft einbezogen.

2. Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Am heutigen Tag haben die K+S Aktiengesellschaft und die K+S Versicherungsvermittlungs GmbH eine Änderungsvereinbarung zu dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 3. Februar 2003 geschlossen.

Zur Wirksamkeit dieser Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der K+S Aktiengesellschaft werden aus diesem Grund der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Mai 2014 vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der K+S Versicherungsvermittlungs GmbH. Die Gesellschafterversammlung hat der Änderungsvereinbarung am heutigen Tag zugestimmt.

Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderungsvereinbarung zuletzt der Eintragung in das Handelsregister der K+S Versicherungsvermittlungs GmbH.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 3. Februar 2003 enthält in § 2 Nr. 1 Satz 2 eine Regelung zur Verlustübernahme. Darin war in der ursprünglich geltenden Fassung festgelegt, dass die K+S Aktiengesellschaft sich verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach den Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 ist u. a. § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst worden. Danach ist Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft, dass in Gewinnabführungsverträgen „eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird“.

III. Erläuterungen der Änderungsvereinbarung im Einzelnen

Der zuvor unter II. 3. beschriebenen gesetzlichen Neuregelung trägt die Änderungsvereinbarung vom 2. April 2014 in Ziffer 1. Rechnung. Danach wird § 2 Nr. 1 Satz 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 3. Februar 2003 dahin gehend geändert, dass sich die K+S Aktiengesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG, der in seiner jeweils gültigen Fassung und in seiner Gesamtheit auf den Vertrag anzuwenden ist, verpflichtet.

Durch diese Änderung ist es der K+S Aktiengesellschaft weiterhin möglich, die mit dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 3. Februar 2003 verbundenen steuerlichen Vorteile für den K+S Konzern sicherzustellen. Einer der wesentlichen steuerlichen Vorteile ist die unmittelbare Verrechnung eventueller steuerlicher Verluste mit steuerpflichtigen Gewinnen innerhalb des Organkreises.

Ziffer 2. der Änderungsvereinbarung vom 2. April 2014 stellt klar, dass mit der Änderungsvereinbarung im Übrigen keine Änderungen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 3. Februar 2003 verbunden sind. Alle weiteren Regelungen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 3. Februar 2003 gelten daher unverändert weiter.

IV. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche

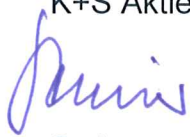





Verpflichtungen der K+S Aktiengesellschaft zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen nach §§ 304, 305 AktG werden durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 3. Februar 2003 und die Änderungsvereinbarung vom 2. April 2014 mangels außenstehender Gesellschafter nicht begründet.

V. Keine Vertragsprüfung

Alleinige Gesellschafterin der K+S Versicherungsvermittlungs GmbH ist die K+S Aktiengesellschaft. Aus diesem Grunde bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 Hs. 2 AktG keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer nach §§ 295, 293b ff. AktG.

Kassel, den 2. April 2014

K+S Aktiengesellschaft

     
Steiner Radmacher Grimmig Nöcker Lohr Roberts

K+S Versicherungsvermittlungs GmbH

 
Hehr Bettenhausen